



Landgericht Mönchengladbach

Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

■■■■■ gegen ■■■■■

wird gegen den Schuldner ein Ordnungsgeld in Höhe von 500,00 EUR festgesetzt, sowie ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, für je 50,00 EUR ein Tag Ordnungshaft.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Schuldner (§ 891 S. 3 i.V.m. §§ 91 ff. ZPO).
Der Streitwert wird auf 3.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe:

Gegen den Schuldner ist gemäß § 890 ZPO das aus dem Tenor ersichtliche Ordnungsmittel festzusetzen.

Er hat gegen die Verpflichtung aus dem Beschluss der 6. Zivilkammer des Landgerichts, (AZ: 6 O 253/24),

1. wörtlich oder sinngemäß die nachfolgenden Behauptungen aufzustellen und/oder zu verbreiten und/oder aufstellen und/oder verbreiten zu lassen:

Äußerungen aus Gründen des Mandantenschutzes entfernt

Äußerungen aus Gründen des Mandantenschutzes entfernt

2. die Antragstellerin per Fax oder E-Mail zu kontaktieren., trotz Androhung von Zwangsmitteln verstoßen.

Der Beschluss ist dem Antragsgegner am 30.08.2024 zugestellt worden.

Am 06.09.2024 und wiederum am 10.09.2024 hat der Antragsgegner per e-mail von der Absenderadresse [REDACTED] bzw. von der Absenderadresse [REDACTED] ein sog. "Rundschreiben" an einen e-mail-Verteiler gerichtet, der u.a. andere Arztpraxen, aber auch Rechtsanwaltskanzleien und Restaurants enthielt.

In diesem heißt es wörtlich:

Äußerungen aus Gründen des Mandantenschutzes entfernt

Mit diesem Inhalt verstößt der Schuldner gegen die titulierte Unterlassungsverpflichtung, da er mit dieser e-mail erneut die Behauptung verbreitet,

[REDACTED] Äußerungen aus Gründen des Mandantenschutzes entfernt

[REDACTED] (Ziff. 1a der einstweiligen Verfügung), [REDACTED]

[REDACTED] (Ziff. 1b der einstweiligen Verfügung), [REDACTED]

[REDACTED] (Ziff. 1d der einstweiligen Verfügung).

Die Stellungnahme des Antragsgegners steht der Festsetzung eines Ordnungsgelds nicht entgegen, da seine Auffassung, dass die Rundschreiben mit dem Inhalt der einstweiligen Verfügung nichts zu tun hätten, unzutreffend ist.

Mönchengladbach, 28.10.2024

6. Zivilkammer



Richter am Landgericht
als Einzelrichter